



# **Stellungnahme**

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Familienrecht**

**zum BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen  
Personen im familiengerichtlichen Verfahren,  
zur Stärkung des Verfahrensbeistands und  
zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften**

Stellungnahme Nr.: 62/2024

Berlin, im September 2024

## **Mitglieder des Ausschusses Familienrecht**

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Köbel, Hannover

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die intendierte Umsetzung der Istanbul Konvention (IK). Allerdings bestehen Bedenken, ob die Vorgaben des Art. 51 IK damit erfüllt werden und die Maßnahmen, die danach eine qualifizierte Analyse sicherstellen sollen, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen, mit den Neuregelungen und allein von Familiengerichten zu bewerkstelligen sind.

Die Einführung eines Rechtsmittels für Eilentscheidungen in Umgangsverfahren ist auch zu begrüßen, wobei im Interesse des Erhalts beider Eltern für ein Kind eine Beschränkung auf Umgang vollständig ausschließende Entscheidungen nicht erfolgen sollte. Ebenso bestehen Bedenken, wenn gegen die Anordnungsmöglichkeit, wonach das Gericht Eltern verpflichten kann, dem Verfahrensbeistand ein Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, kein Rechtsmittel gegeben sein soll.

Mit der Berücksichtigung von Versorgungsanrechten, die im Versorgungsausgleich „übergangen“ wurden, wird eine Forderung des DAV zur Vermeidung der grundrechtswidrigen Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes des ehezeitlichen Versorgungserwerbs (DAV-Stellungnahmen Nr. 68/2020, Nr. 56/2021 sowie zuletzt [DAV-Initiativ-Stellungnahme Nr. 72/2022](#)) umgesetzt. Insofern wird lediglich eine Klarstellung angeregt.

## Stellungnahme

### A. Übersicht

**Zu welchen Teilverordnungen des Entwurfs [...] möchten Sie Stellung nehmen?** Alle folgend genannten Artikel sind solche des vorgenannten Entwurfs.

- Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 18 (§ 224 Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 19 (§ 227 FamFG-E)
- Artikel 8 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz-E)
- Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E)

### B. Stellungnahme im Einzelnen

#### Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E)

1. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja
- Nein
- Teilweise

Der DAV begrüßt die Erweiterung des Rechtsmittelrechts im Verfahren der einstweiligen Anordnung (eA). Bedenken bestehen allerdings gegen die sprachliche Ausgestaltung der Vorschrift: Anfechtbar sind vollständige Ausschlüsse des Umgangs, wenn sie nicht auf eine „kurze“ oder „vorübergehende Aussetzung“ des Umgangs beschränkt sind. Fraglich ist bereits, ob die Dauer der Aussetzung von Kontakten in abstrakt-genereller Form ein taugliches Kriterium sein kann; im Interesse der Rechtssicherheit ist aber jedenfalls eine Konkretisierung wünschenswert, um eine

ausufernde Kasuistik zu vermeiden. Der DAV verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des BGH vom 21.02.2024 XII ZB 401/23. Sie wird zur Folge haben, dass Entscheidungen zum Umgang, auch einstweilige Anordnungen, künftig den Ausspruch enthalten werden, dass der Umgang über das festgelegte Maß hinaus ausgeschlossen ist. Damit enthält jede Umgangsentscheidung explizit immer auch einen Ausschluss des Umgangs, welcher allerdings nicht vollständig im Sinne des Entwurfs sein dürfte.

Erhellend könnte insoweit der Blick auf § 1684 Abs. 4 BGB sein, der eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt, um den Umgang für längere Zeit oder auf Dauer auszuschließen. Diese Begrifflichkeiten könnten implizieren, dass alles, was nicht längere Zeit bedeutet oder dauerhaft ist, kurz oder vorübergehend in Sinne des Entwurfs – und daher nicht rechtsmittelfähig sein soll. Wenn überhaupt am Kriterium der Dauer für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in eA-Verfahren, die üblicherweise nur eine vorläufige Regelung zur Folge haben, festgehalten werden soll, müsste diese – ggf. abhängig vom bisherigen Umfang – bestimmbar sein. Ist ein Ausschluss für (zunächst) 3 Monate, wenn bisher 14-tägige Wochenendumgänge mit Übernachtungen eines 12-jährigen Kindes stattfanden, vollständig? Oder der Ausschluss für 4 Monate bei aktuell wöchentlichen Übernachtungskontakten eines 3-Jährigen? In Anbetracht der enormen Bedeutung von Umgangskontakten, der lediglich summarischen Prüfungstiefe einstweiliger Anordnungen und den möglichen Folgen für die Eltern-Kind-Bindung, aber auch im Hinblick auf damit verbundene Eingriffe in Grundrechte, wäre aus Sicht des DAV ein uneingeschränktes Rechtsmittel in allen Fällen, in denen der Umgang kurz, vorübergehend oder dauerhaft mittels eA reglementiert wird, die bessere Lösung.

2. Soll § 57 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen erweitert werden?

Ja  Nein

### **Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja  Nein  Teilweise

Der DAV begrüßt diese Regelung, da die Entscheidung des OLG erhebliche Eingriffe zur Folge hat.

Zur Vermeidung von Missverständnissen regt der DAV an, im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf das Wort „will“ zu streichen und es bei der Formulierung „abweichend bewertet“ zu belassen, um zu vermeiden, dass aus dem Wort „will“ ein voluntatives Element herausgelesen wird.

### **Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja     Nein     Teilweise

Der DAV hat erhebliche Bedenken, dass nach Abs. 5 der Abs. 3 bezogen auf die durchzuführenden Verfahrenshandlungen Einschränkungen erfährt.

### **Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja     Nein     Teilweise

Mit dieser Vorschrift sollen die Vorgaben der Istanbul-Konvention (IK) auf verfahrensrechtlicher Ebene umgesetzt werden. Der DAV hat Bedenken, ob die Vorschrift an der vorgesehenen Stelle richtig verortet ist. Der Sachenach geht es um eine Präzisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG: Die Ermittlungspflicht des Familiengerichts wird auf den Schutzbedarf des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils ausgedehnt. Als originäre Verfahrensvorschrift müsste sie daher entweder in § 26 FamFG als Abs. 2 und 3 angefügt werden oder in die für Kinderschaftssachen geltenden Verfahrensvorschriften in § 155 FamFG integriert werden. So steht sie etwas verloren zwischen „Hinwirken auf Einvernehmen“ und „Erörterung der Kindeswohlgefährdung.“

Mit § 156a FamFG-E beschränkt der Entwurf die verfahrensrechtliche Umsetzung der IK auf eine Präzisierung der Amtsermittlungspflicht, in Fällen der Partnerschaftsgewalt den Schutzbedarf des Kindes und des betroffenen Elternteils möglichst früh zu ermitteln

und im Verfahren zu berücksichtigen; weiter soll nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt werden und das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören – alles verfahrensrechtliche Vorschriften, die das geltende Recht bereits kennt (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG für die getrennte Anhörung und § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG zum Hinwirken auf eine gütliche Einigung außerhalb von Gewaltschutzsachen). Offen bleibt aber, aufgrund welcher Kenntnisse, Standards und Expertisen die Feststellung der jeweiligen Schutzbedarfe qualifiziert erfolgen soll. Zwar sieht § 23b GVG seit dem 01.01.2022 eine Fortbildungspflicht von Familienrichterinnen und Familienrichtern vor und auch „besondere Kenntnisse in den von Familiengerichten zu entscheidenden Gewaltschutzsachen sowie Entscheidungen in Kindschaftssachen in Fällen häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt.“ Erinnert sei aber an den GREVIO-Bericht vom 7.10.2022, der die Notwendigkeit umfassender Schulungen von allen an Kindschaftsverfahren Beteiligten über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf das Kind einfordert.

In Anbetracht der gem. Art. 51 I IK von den Vertragsstaaten umzusetzenden Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine qualifizierte Analyse vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen, erscheint die geplante Neuregelung noch unzureichend. Familiengerichte sind keine Ermittlungsbehörden, ihnen stehen nur sehr eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung (Anhörung der Parteien, Jugendamt, Bestellung Verfahrensbeistand, Sachverständige). Welche besonderen Instrumente für die vorgesehenen umfassenden Ermittlungen (S. 37 des Entwurfs) genutzt werden sollen, bleibt offen. Das gilt auch für die frühzeitige Schutzbedarfsermittlung

(S. 38 des Entwurfs), welche die Erweiterung der Ermittlungspflicht schon bei Anhaltspunkten für Gewalt (reichen dafür Behauptungen im Verfahren?) vorsieht. Neben der Gefahrenanalyse soll das Gericht auch die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen – beides ohne externe Fachleute, Weisungsbefugnisse und besondere Kontrollkompetenzen sind qualifiziert nicht möglich. Der Entwurf sieht beispielsweise davon ab, das Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Erfüllung des staatlichen Wächterauftrages (auch i.S.d. IK) anzupassen. Die Umsetzung der Vorgaben der IK würde dazu genügend Anlass geben.

Eine Umsetzung der IK auf materieller Ebene soll offenbar mit dem Entwurf nicht geleistet werden. Mit der Ermittlung und Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen im Verfahren ist es aber nicht getan, es müssen materiell-rechtliche Regelungen vorgegeben werden, in welcher Form sich die Ermittlungsergebnisse in der Entscheidung des Familiengerichts niederschlagen. Im Text der Vorschrift selbst ist nicht davon die Rede, ob und in welcher Weise die Ermittlungsergebnisse des Gerichts die Entscheidung beeinflussen. Die Begründung des Entwurfs gibt hierzu nur knappe Hinweise, als die Ermittlungen im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung: die Dauer und Intensität des Konflikts oder die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme beinhalten können (S. 38 des Entwurfs).

Der Entwurf nimmt zwar auf den Begriff der Gewalt der IK Bezug (S. 17 des Entwurfs), weicht jedoch vom weiten Begriff der häuslichen Gewalt nach Art. 3 der Konvention explizit ab und verkürzt ihn lokal auf Gewalt zwischen Partner und Partnerinnen eines gemeinsamen Haushalts (S. 37 des Entwurfs). Der DAV hat Bedenken, ob mit dieser Einschränkung die verpflichtende Umsetzung von Art. 51 IK erfüllt wird. Es bleibt auch offen, welcher Zweck mit dieser Restriktion verfolgt werden soll.

Gewalt außerhalb der Partnerebene im selben Haushalt wird daher vom Schutz nicht umfasst, Gewalt anderer Familienmitglieder des Haushalts oder bei getrennten Wohnsitzen wird damit dem Schutzbereich der neuen Vorschrift entzogen. Hier könnte die Gefahr bestehen, dass die Regelung den Lackmustest des EuGH nicht besteht.

### **Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja  Nein  Teilweise

S.o. Begründung zu § 156a Absatz 1 FamFG-E.

### **Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

- Ja  Nein  Teilweise

Eine vorgeschlagene verfahrensrechtliche Regelung ist als Eingriff in das Elternrecht unangemessen mangels verfahrensrechtlicher Ausgestaltung, die eine rechtliche Überprüfung ermöglicht. In der vorgeschlagenen Fassung dürfte die Regelung EU-rechtswidrig sein. Soweit (durch eine Überprüfung) ein Mehraufwand an Zeit und Kosten entstünde, so wäre dies vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Grundsätze hinzunehmen.

**Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E),**

**Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E),**

**Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E) sowie**

**Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja  Nein  Teilweise

S.o. Begründung zu § 158d Absatz 1 FamFG-E.

**Artikel 1 Nummer 18 (§ 224 Absatz 3 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja  Nein  Teilweise

Bezogen auf die vergessenen Anrechte im Versorgungsausgleich ist die Übergangsregelung unglücklich formuliert.

S.u. den Formulierungsvorschlag des DAV zu Artikel 8 (§ 55 VersAusglG-E).

**Artikel 1 Nummer 19 (§ 227 FamFG-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja  Nein  Teilweise

Dies sind sinnvolle Ergänzungen.

## **Artikel 8 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja     Nein     Teilweise

Der DAV freut sich und dankt sehr dafür, dass seiner Forderung Rechnung getragen wurde ([DAV-Initiativ-Stellungnahme Nr. 72/2022](#)).

## **Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E)**

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Ja     Nein     Teilweise

Die Übergangsregelung ist unglücklich formuliert. Der DAV schlägt folgende Formulierung vor:

*„Der Ausgleich für ein in der Vergangenheit übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 kann nach § 20 Abs. 1 Satz 1 für den Zeitraum ab dem ... geltend gemacht werden.“*

## **Verteiler**

---

### Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

### Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl